

- Punkt 128: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 129: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 130: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 131: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 132: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 133: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 134: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 135: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 136: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 137: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- Punkt 138: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola
- Punkt 139: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats
- Punkt 140: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 141: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 142: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 143: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 144: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 145: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 146: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 147: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 148: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 149: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 150: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 151: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 152: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 153: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 154: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 155: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 156: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 157: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 158: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 166: Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- Punkt 169: Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- Punkt 175: Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

## ***2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses***

### **56/411. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten

Ausschusses<sup>31</sup>, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/412. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>31</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 W vom 20. November 2000, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/413. Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen<sup>32</sup> und auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>31</sup>, einen Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>31</sup> A/56/536, Ziffer 74.

<sup>32</sup> *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Deutschland, Frankreich, Israel, Monaco, Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine.

fige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/414. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>33</sup>,

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen sowie der Beschlüsse in dem abschließenden Bericht der vom 19. bis 30. September 1994 veranstalteten Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>34</sup> benötigten Dienstleistungen zu erbringen und die für die Veranstaltung der Fünften Überprüfungs-konferenz vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **56/415. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und kei-

<sup>33</sup> A/56/543, Ziffer 8.

<sup>34</sup> BWC/SPCONF/1.